jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/02/18 KUVS-92/2/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1994

Rechtssatz

Gemäß § 24 Abs 1 lit d StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder verboten. Entsprechend muß bei Übertretung des § 24 Abs 1 lit d leg cit der Tatort (im Hinblick auf vier mögliche Schnittpunkte sich kreuzender Fahrbahnränder) innerhalb der Verfolgungsfrist in einer Verfolgungshandlung konkret bezeichnet werden (VwGH 15.06.1984, 83/02/0474, ZVR 1986/69). Um eine entsprechende Verfolgungshandlung in diesem Bereich zu setzen, wäre der Tatort zumindest mit Konkretisierungselementen wie "Süden" oder "Norden" zu umschreiben (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at